

**Synopse zur Satzungsänderung
der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH**

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH“.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmt Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft nimmt Aufgaben wahr, die dem Kreis Warendorf aufgrund der Abfallgesetze obliegen. Dazu gehören insbesondere Geschäfte, die der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes dienen. Die Gesellschaft kann weitere Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsleistungen, z.B. im Rahmen des Dualen Systems, erbringen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.592.000,00 €.</p> <p>2. Gesellschafter sind der Kreis Warendorf und die Firmen Remondis GmbH & Co. KG und Lanwehr GmbH & Co. KG. Die Gesellschafter haben auf das Stammkapital folgende</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.592.000,00 €.</p> <p>2. Gesellschafter sind der Kreis Warendorf und die Firmen Remondis GmbH & Co. KG -Region West- und Eiffage Infra-West GmbH. Die Gesellschafter haben auf das Stammkapital</p>	<p>§ 3 wurde aktualisiert.</p>

<p>Stammeinlage übernommen:</p> <p>a) Kreis Warendorf 1.736.650,00 €</p> <p>b) REMONDIS GmbH & Co. KG - Region West - Dieselstr. 3, Bochum 725.750,00 €</p> <p>c) Lanwehr Asphalt-Umwelttechnik GmbH & Co. KG Südstr. 16, Warendorf 129.600,00 €.</p> <p>3. Die Stammeinlage in Höhe von 3.265.000,00 DM wird nicht in bar, sondern durch Einbringung des Betriebsgrundstückes der Zentralen Abfalldeponie in Ennigerloh, das der Kreis Warendorf mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 24. Mal 1991 erworben hat, erbracht. Das Nähere regelt ein Einbringungsvertrag.</p> <p>Die weiteren Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage in bar.</p> <p>Die Firmen Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG und VEW Umwelt GmbH haben auf ihre Stammeinlage jeweils einen Betrag in Höhe von 743,600,00 DM und die Firma Lanwehr GmbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von 169.000,00 DM vor Anmeldung der Kapitalerhöhung einzuzahlen.</p> <p>Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von jeweils 328.900,00 DM für die Firmen Rethmann und VEW Umwelt und in Höhe von 74.750,00 DM für Lanwehr ist am 31. Dezember 1993 einzuzahlen. Die letzten Teilbeträge in Höhe von 357.500,00 DM für Rethmann und VEW Umwelt und 81.250,00 DM für Lanwehr sind zum 31. Dezember 1996 einzuzahlen.</p> <p>4. Die Partner sind sich darüber einig, dass eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft von etwa 15 % anzustreben ist. Sie verpflichten sich, das Stammkapital entsprechen zu erhöhen, sobald dies zur Durchführung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Aufgaben erforderlich ist, um neue Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlagen zueinander zu übernehmen.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Gesellschafter keine Nachschusspflicht.</p>	<p>folgende Stammeinlage übernommen:</p> <p>a) Kreis Warendorf 1.736.650,00 €</p> <p>b) REMONDIS GmbH & Co. KG -Region West- Dieselstr. 3, Bochum 725.750,00 €</p> <p>c) Eiffage Infra-West GmbH, Neumühlenallee 32, Borken 129.600,00 €.</p> <p>3. Die Stammeinlage in Höhe von 3.265.000,00 DM wird nicht in bar, sondern durch Einbringung des Betriebsgrundstückes der Zentralen Abfalldeponie in Ennigerloh, das der Kreis Warendorf mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 24. Mal 1991 erworben hat, erbracht. Das Nähere regelt ein Einbringungsvertrag.</p> <p>Die weiteren Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage in bar.</p> <p>Die Firmen Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG und VEW Umwelt GmbH haben auf ihre Stammeinlage jeweils einen Betrag in Höhe von 743,600,00 DM und die Firma Lanwehr GmbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von 169.000,00 DM vor Anmeldung der Kapitalerhöhung einzuzahlen.</p> <p>Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von jeweils 328.900,00 DM für die Firmen Rethmann und VEW Umwelt und in Höhe von 74.750,00 DM für Lanwehr ist am 31. Dezember 1993 einzuzahlen. Die letzten Teilbeträge in Höhe von 357.500,00 DM für Rethmann und VEW Umwelt und 81.250,00 DM für Lanwehr sind zum 31. Dezember 1996 einzuzahlen.</p> <p>2. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft von etwa 15 % anzustreben ist. Sie verpflichten sich, das Stammkapital entsprechen zu erhöhen, sobald dies zur Durchführung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Aufgaben erforderlich ist, um neue Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlagen zueinander zu übernehmen.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Gesellschafter keine Nachschusspflicht.</p>	<p>Aufgrund der Streichung der Absätze 2 und 3 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>3. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>3. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a. Außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail</p> <p>b. In kombinierten Verfahren, insbesondere durch</p>	<p>Absatz 3 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassungen zu erleichtern</p> <p>bestimmte Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarielle Beurkundung).</p>

<p>4. Je 10,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.</p> <p>5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen, jedoch bedürfen Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. a), b) und m) einer ½-Mehrheit sowie Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. e) und f) einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung ein Gesellschafter abwesend, so ist die Einberufung nach Maßgabe des § 6 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. Ist dieser Gesellschafter auch in der zweiten Sitzung abwesend, so ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keiner der an der Beschlussfassung beteiligten Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Absendung der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.</p>	<p>Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung ein oder mehrere Gesellschafter abwesend, so ist die Einberufung nach Maßgabe des § 6 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. Sind der bzw. die Gesellschafter auch in der zweiten Sitzung abwesend, so ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p> <p>8. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb</p>	<p>Absatz 6 wurde konkretisiert</p> <p>Das Protokoll soll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
---	---	--

<p>9. Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.</p>	<p>einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p> <p>9. Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und den Gesellschaftern in Textform zu übermitteln.</p>	<p>Absatz 9 wurde ergänzt, z.B. ist eine E-Mail-Übermittlung zulässig</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.</p> <p>3. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.</p> <p>4. Ein nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden</p>	<p>Abs. 1 wurde allgemeiner formuliert in Bezug auf die Einberufung; dies erspart die Aufzählung der verschiedenen Varianten. Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Abs. 2 wurde abgeändert. Es wurde eine allgemeinere und kürzere Formulierung gewählt. Ladungsfrist wurde auf übliche 2 Wochen verkürzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	

<p>a) der Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>b) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, insbesondere des Entsorgungsvertrages mit dem Kreis Warendorf,</p> <p>c) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, zu deren Vornahme die Gesellschafterversammlung sich die separate Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat,</p> <p>d) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Aufsichtsrats,</p> <p>e) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>g) Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,</p> <p>i) Festlegung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>j) die Ausübung des Wahlrechts nach § 16 Abs. 4,</p> <p>k) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>l) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere Tochtergesellschaften,</p> <p>m) die Bestellung der Geschäftsführer, der Abschluss und die Änderung ihrer Anstellungsverträge sowie die Abberufung.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>	<p>j) die Ausübung des Wahlrechts nach § 16 Abs. 4,</p>	<p>§ 16 Abs. 4 (heutige Fassung) gibt vor, dass die Einziehung durch den GF nach vorherigen Gesellschafterbeschluss erklärt wird. Lit. j macht keinen Sinn.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kreis Warendorf entsendet zehn Mitglieder, die Firma Rethmann GmbH & Co. KG vier Mitglieder und die Firma Lanwehr Asphalt-Umwelttechnik GmbH & Co. KG ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>Den vom Kreis Warendorf entsendeten Mitgliedern können vom Kreistag Weisungen erteilt werden.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter zu bestellen, durch den es im Falle einer Verhinderung vertreten wird.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll vom Kreis Warendorf entsandt sein.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitgliedes zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit eingeschriebenem Brief die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein.</p> <p>5. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen; auf die Einhaltung einer Frist kann mit Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 5 lit. a), Abs. 6 lit. c), e) und j) einer 2/3-Mehrheit.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kreis Warendorf entsendet zehn Mitglieder, die Remondis GmbH & Co KG – Region West - vier Mitglieder und die Eiffage Infra-West GmbH ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>Den vom Kreis Warendorf entsendeten Mitgliedern können vom Kreistag Weisungen erteilt werden.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter zu bestellen, durch den es im Falle einer Verhinderung vertreten wird.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll vom Kreis Warendorf entsandt sein.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitgliedes zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Wird die Aufsichtsratssitzung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>5. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen; auf die Einhaltung einer Frist kann mit Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 5 lit. a), Abs. 6 lit. e), e) und j) einer 2/3-Mehrheit.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht</p>	<p>Einladung z.B. per E-Mail soll möglich sein</p> <p>Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Nur klarstellend: lit. c ist bereits gestrichen worden</p>
---	--	--

<p>beschlussfähig, so hat unverzüglich die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Sind auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p> <p>8. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.</p> <p>9. Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen des § 5 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.</p>	<p>8. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung in Textform, Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Aufsichtsratssitzungen der Vorsitzende der Versammlung die Art der Sitzung festlegt.</p>	<p>Siehe Kommentierung zu § 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.</p> <p>3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>4. <i>(gestrichen)</i></p> <p>6. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,</p> <p>b) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>6. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,</p> <p>b) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft</p>	

<p>zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands,</p> <p>c) (<i>gestrichen</i>)</p> <p>d) zur Einleitung von Planfeststellungsverfahren,</p> <p>e) zum Abschluss und zur Änderung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;</p> <p>f) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>g) zum Abschluss von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>h) zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten sowie zu deren Widerruf,</p> <p>i) zur Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000,-- DM übersteigen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten,</p> <p>j) zum Erlass und zur Änderung einer Entgeltordnung für private Direkt- und Drittanlieferer,</p> <p>k) zur Erteilung von betrieblichen Altersversorgungszusagen für die Geschäftsführung.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats zuvor einzuholen; der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>In den Fällen der Buchstaben f) und i) ist der Aufsichtsrat nur zuständig, soweit die Maßnahmen nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs, 2</p>	<p>sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands,</p> <p>c) (<i>gestrichen</i>)</p> <p>d) zur Einleitung von Planfeststellungsverfahren,</p> <p>e) zum Abschluss und zur Änderung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;</p> <p>f) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>g) zum Abschluss von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>h) zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten sowie zu deren Widerruf,</p> <p>i) zur Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten,</p> <p>j) zum Erlass und zur Änderung einer Entgeltordnung für private Direkt- und Drittanlieferer,</p> <p>k) zur Erteilung von betrieblichen Altersversorgungszusagen für die Geschäftsführung.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats zuvor einzuholen; der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>In den Fällen der Buchstaben f) und i) ist der Aufsichtsrat nur zuständig, soweit die Maßnahmen nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird.</p>	
---	--	--

<p>des Aktiengesetzes.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder - wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist - durch zwei Geschäftsführer bzw. durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.</p> <p>3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung in Drei-Monats-Abständen schriftlich zu unterrichten.</p> <p>5. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder - wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist - durch zwei Geschäftsführer bzw. durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.</p> <p style="color: red;">Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>Absatz 2 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. Oktober einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch</p>	<p>§ 11 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für große Kapitalgesellschaften vor.</p>

<p>Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung nach § 9 Abs. 7 und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>3. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p>	<p>Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung nach § 9 Abs. 7 und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen</p> <p>2. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p> <p>3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.</p>	<p>Absatz 2 ist zu streichen, da durch den neuen Absatz 1 bereits abgedeckt.</p> <p>Aufgrund der Streichung des Abs. 2 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p> <p>§ 116 Abs. 6 GO NRW wurde berücksichtigt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Gewinnabrede</p> <p>Die Erwirtschaftung einer Verzinsung der eingezahlten Stammeinlagen von mindestens 8,32 % netto nach Steuern ist sicherzustellen. Dabei wird es als hinreichend angesehen, wenn sich diese als Durchschnittswert über einen Zeitraum von fünf Jahren ergibt.</p> <p>Der vorstehende Zinssatz gilt bis zum 31. Dezember 1997. Für die Folgezeit ist die angestrebte Verzinsung der eingezahlten Stammeinlagen von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen neu festzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gewinnabrede</p> <p>Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung ist sicherzustellen.</p>	<p>Es wurde eine neue Regelung festgelegt. Diese entspricht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinnverteilung</p> <p>1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.</p> <p>2. Der ausgewiesene Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu, es sei denn, es wird mit einer Mehrheit von 75 % etwas anderes beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Gesellschafter sind allerdings berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter ihren Anteil ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft zu übertragen, an der sie mit mehr als 50 % des Stammkapitals beteiligt sind.</p> <p>2. Die Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.</p> <p>3. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs, 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsanteile</p> <p>3- Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs, 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>Absatz 3 ist zu streichen, weil § 17 GmbHG nicht mehr existiert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Vorkaufsrecht</p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die anderen Gesellschafter – außer im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 1 - (im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile) zum Vorkauf berechtigt.</p> <p>2. Abs. 1 gilt entsprechend für jede sonstige Art von Verfügung über Geschäftsanteile oder der Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Gehalt gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.</p> <p>3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages den anderen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von vier Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile – Ankaufsrecht</p> <p>1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.</p> <p>2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts vier Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.</p> <p>3. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 15 wurde neu gefasst. Hier bestand Regelungsbedarf, da das Vorkaufsrecht bisher nicht hinreichend geregelt war.</p> <p>Teilung, Zusammenlegung und Einziehung bedarf immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	<p>§ 16 wurde konkretisiert</p>

<p>2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,</p> <p>d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.</p> <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.</p>	<p>2. Der Geschäftsanteil eines Mitglieds der Gesellschaft kann ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn</p> <p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,</p> <p>d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.</p> <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person einer mitberechtigten Person vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (nach Abs. 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>4. Das betroffene Mitglied der Gesellschaft hat kein Stimmrecht.</p> <p>5. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, können die verbleibenden Mitglieder der Gesellschaft anstelle der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, die verbleibenden Mitglieder der Gesellschaft oder einen oder mehrere dritte Personen, sofern die Person, die die Abtretung empfängt, spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß Absätze 2 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung der übernehmenden Person bedürfen</p>	
--	--	--

<p>4. Die Einziehung wird durch den Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.</p>	<p>der notariellen Beurkundung. Der übernehmenden Person obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital an-zugreifen.</p> <p>7. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG erklärt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung der Beteiligung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2007 und danach wieder jeweils zum Ablauf von weiteren fünf Geschäftsjahren, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.</p> <p>2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages mit dem Kreis Warendorf zu sehen.</p> <p>3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.</p> <p>4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf die anderen Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Vergütung für Geschäftsanteile</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist die Vergütung für seinen Geschäftsanteil aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Anteilsbewertung festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Vergütung für Geschäftsanteile</p>	

<p>2. Für die Anteilsbewertung ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen, soweit Gegenstände des Sachanlagevermögens allerdings zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben eingesetzt wurden, höchstens mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Entgeltkalkulation als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen und Wertberichtigungen. Ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz.</p> <p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens.</p> <p>4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.</p> <p>5. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident der Industrie- und Handelskammer in Münster/Westfalen.</p>	<p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens.</p>	<p>Absatz 3 wurde angepasst. Nach BGB ist seit 2002 der Basiszins idR maßgeblich für eine Verzinsung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am nächstfolgenden 31. Dezember.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Kooperationsversprechen</p> <p>1. Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft ihr Erfahrungswissen (das Erfahrungswissen ihrer Gesellschafter und verbundener Unternehmen) bei Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb von Anlagen zur stofflichen Verwertung und Behandlung von Abfällen sowie sonstigen vom Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Aufgaben zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Kooperationsversprechen</p>	

<p>2. Die Gesellschaft beschafft die erforderlichen Finanzmittel in geeigneter Weise, wobei die Gesellschafter sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten - zumindest im Verhältnis ihrer Beteiligung - bemühen werden, der Gesellschaft optimale Finanzierungsvoraussetzungen zu verschaffen.</p> <p>3. Projektgebundene Finanzierungshilfen wie Zuschüsse (z.B. Bundes-, Landes- und EG-Mittel) und zinsbegünstigte Darlehen hat jeder Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>3. Projektgebundene Finanzierungshilfen wie Zuschüsse (z.B. Bundes-, Landes- und EU-Mittel) und zinsbegünstigte Darlehen hat jeder Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Absatz 3 wurde auf den aktuellen Stand gebracht</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin mitzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Ergibt sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine regelungsbedürftige Lücke, ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Durchführung dieser Vereinbarung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dieses Ziel sowie den beabsichtigten Gegenstand der Gesellschaft negativ beeinflussen könnte.</p> <p>3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen des Handelsregisters in Ennigerloh vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungsblatt, und zwar in dem an erster Stelle genannten Blatt sowie im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p> <p>5. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem</p>	<p>Absatz 4 wurde angepasst. Die örtliche Bekanntmachung (z.B. in der Zeitung) ist nach GmbHG nicht mehr geschuldet.</p> <p>Es wurde ein neuer Absatz 5 ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden.</p>

	Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.	
<p>§ 22 Schiedsgericht</p> <p>Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Einzelheiten regelt die anliegende Schiedsgerichtsvereinbarung</p>	<p>§ 22 Schiedsgericht</p> <p>Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist nicht benannt gewesen. Daher wurde nun auf die bewährte Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.</p> <p>Link zur Schiedsgerichtsordnung: https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Werkzeuge_und_Tools/2018_DIS-Schiedsgerichtsordnung.pdf</p>
<p>§ 23 Kosten</p> <p>Die mit der Erweiterung des Gesellschafterbestandes verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander.</p>	<p>unverändert</p>	